



**Kein Flüchtlingsschutz in der EU
Die verheerende Wirkung der DUBLIN II – Verordnung
am Beispiel tschetschenischer Flüchtlinge**

Die Arbeit des Arbeitskreises Tschetschenien im Flüchtlingsrat Brandenburg wird gefördert durch



Potsdam, September 2005

Kein Flüchtlingsschutz in der EU Die verheerende Wirkung der DUBLIN II – Verordnung am Beispiel tschetschenischer Flüchtlinge

Vorwort

In dieser kleinen Broschüre zum Tag des Flüchtlings 2005 möchten wir am Beispiel der tschetschenischen Flüchtlinge auf das Problem der sogenannten DUBLIN II-Verordnung aufmerksam machen. Diese Verordnung legt fest, in welchem Land ein Asylverfahren für einen Flüchtling durchgeführt werden kann. Hierbei wird nur in sehr geringem Maße auf die Lebenslagen der Flüchtlinge eingegangen – wo haben sie Freunde, Verwandte, wo gibt es communities, in denen sie sich aufgehoben fühlen können, wo können sie tatsächlich Schutz erhalten und auch leben, wo erhalten sie eine adäquate medizinische und psychologische Versorgung?

Die MitstreiterInnen des Arbeitskreises Tschetschenien, der sich im November 2004 in Brandenburg gegründet hat, kommen größtenteils aus der Region Berlin-Brandenburg. Weitere aktive Partnerinnen kommen aus Nordrhein-Westfalen und arbeiten dort hauptsächlich zum Thema Polen und tschetschenische Flüchtlinge. Auf Grund der geographischen Nähe und der Schwerpunktsetzung der Arbeit in NRW beleuchtet diese Broschüre vor allem die Situation zu Polen-Deutschland und DUBLIN II. Ein kleiner Einblick soll jedoch auch in die Länder Österreich, Slowakei, Tschechien, Litauen und Finnland gegeben werden, mit denen wir in den letzten Monaten im Kontakt standen.

Es handelt sich hier nicht um einen vollständigen Abriss der Auswirkungen dieser Verordnung, sondern diese Broschüre soll einen Einblick gewähren in die Folgen einer europäischen Abschottungspolitik, einer Politik, die auf dem Papier Flüchtlingen Schutz gewährt, diesen aber letztendlich nicht umzusetzen vermag oder auch nicht umsetzen will.

DUBLIN II – Polen und Deutschland

Brandenburg liegt als eines der östlichen deutschen Bundesländer an der polnischen Grenze. Die ehemalige EU-Außengrenze wurde mit dem Beitritt der zehn neuen EU-Mitgliedsstaaten weiter nach Osten verschoben. Seit Mai 2004 ist nun auch in Polen wie in allen neuen Mitgliedstaaten die DUBLIN II-Verordnung in Kraft getreten, die, so das Verwaltungsgericht Wiesbaden u.a.¹, vor der noch geltenden Drittstaatenregelung Vorrang hat.

Die DUBLIN II Verordnung bedeutet, dass der EU-Staat, den die Flüchtlinge in der EU als ersten erreichen, zuständig für die Durchführung der Asylverfahren ist, wenn sie nicht im Besitz eines von einem anderen EU-Staat ausgestellten Visums sind.

¹ VG Wiesbaden: Dublin-Regulieren gegen Drittstaatenregelung, Urteil vom 18.8.2004, 5 E 1231/04.A(V)

EXKURS: Die DUBLIN II Verordnung

Die DUBLIN II Verordnung (*Verordnung 343/2993 des Rates vom 18.2.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist*) hat das Dubliner Übereinkommen von 1991 abgelöst. Sie ist am 17.3.2003 in Kraft getreten und seit dem 17.9.2003 anwendbar. In der Verordnung ist geregelt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Da es sich um eine Verordnung handelt, ist sie sofort anwendbar und muss nicht erst – wie Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt werden. Unterstützt wird die Verordnung durch das EURODAC-System: hiermit werden die Fingerabdrücke von Asylsuchenden gespeichert und somit sichergestellt, dass nicht mehrfach Anträge gestellt werden, sondern der Asylsuchende in das EU-Land zurückgeschickt wird, in das er zuerst eingereist ist.

Zur Prüfung, welcher Mitgliedstaat der EU zuständig für das Asylverfahren ist, gibt es 2 grobe Kriterien:

- Ist die Familieneinheit gewahrt? Das betrifft nur die Kernfamilie (Eltern, Kinder, Ehe-Partner)
- Ist ein Mitgliedstaat z.B. durch die Visaerteilung verantwortlich für die Einreise?

Diese Kriterien sind in den Art. 6–14 in der Verordnung geklärt.

Es gibt jedoch auch eine Ausnahmeregelung: das **Selbsteintrittsrecht**. Danach kann jeder Mitgliedstaat freiwillig die Prüfung eines Asylantrags übernehmen. Kriterien hierfür sind politische, humanitäre oder praktische Erwägungen. (Art. 3 Abs. 2)

Das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen ist in Art. 15 geklärt: Ein Staat kann den Staat, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist, darum bitten, die Verfahrensgewalt abzugeben und sie ihm – dem ersuchenden Staat – zu übertragen. Hiermit kann z.B. eine Familientrennung vermieden bzw. behoben werden.

1. Tschetschenische Flüchtlinge in Polen

Seit 1994 herrscht Krieg in Tschetschenien. Mit aller Härte geht die russische Regierung gegen die Zivilbevölkerung vor. Mehr als 400.000 Menschen sind seither aus der Kaukasusrepublik geflohen. Viele Tschetschenen kommen auch über Polen nach Brandenburg, um in Deutschland oder anderen westlichen Staaten Schutz zu suchen. Wenn sie dann aber die Grenze nach Deutschland überquert haben, erwartet sie hier kein Schutz, sondern Abschiebungshaft. Zur legalen Einreise benötigen sie ein Visum, das sie in der russischen Föderation nicht erhalten. Warum aber bleiben die tschetschenischen Flüchtlinge nicht in Polen, das für ihre Asylanträge zuständig ist?

Der überwiegende Teil der Tschetschenen überquert in Terespol die weißrussisch-polnische Grenze ohne gültiges Visum. Weißrussland gilt als nicht sicherer Drittstaat weil sie hier keinen Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) finden. Deshalb dürfen sie nicht an der Grenze zurückgewiesen werden. Sie müssen direkt an der Grenze einen schriftlichen Asylantrag stellen und werden erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrucknahme zur Einspeisung in das EURODAC-System). Reisen sie illegal nach Polen ein, riskieren sie die sofortige Inhaftierung. Auch die Asylantragstellung ist dann keine Garantie mehr, aus der Haft entlassen zu werden. Nach der Einreise wird das polnische

Asylverfahren eingeleitet. Die Flüchtlinge werden in Unterkünften untergebracht, die Anzahl der Plätze reicht jedoch nicht aus. 2004 wurde weniger als 10 % der tschetschenischen Antragsteller in Polen ein Flüchtlingsstatus entsprechend der GFK zuerkannt. Im Februar 2005 fiel die Anerkennungsquote auf nur noch 2 %. Die Übrigen erhalten meist einen Duldung –(Tolerierten–) Status. Nur anerkannte Flüchtlinge erhalten in Polen ein Jahr soziale Unterstützung, Flüchtlinge mit einem Tolerierten–Status finden sich jedoch auf Straße wieder und haben das Problem, Wohnung und Arbeit suchen zu müssen. In Polen herrscht derzeit eine Arbeitslosenquote von ca. 20 %, was die Suche enorm erschwert. Sie haben zwar das Recht auf Schulbesuch, Ausbildung und eine Arbeitserlaubnis. Doch ohne offizielle Meldeadresse bleiben sie ohne Sozialhilfe und ohne Krankenversicherung. Sie wissen nicht, wovon sie leben sollen und auch ihre medizinische Versorgung ist ungeklärt. Hinzu kommt, dass gerade tschetschenische Flüchtlinge aufgrund der äußersten Brutalität des Krieges häufig extrem traumatisiert sind.² Da es selbst für polnische Staatsangehörige große Defizite in der medizinisch–psychologischen Versorgung gibt, ist es nicht verwunderlich, dass Flüchtlinge wenige Chancen auf Behandlung haben. Die polnische Regierung bemüht sich um den Auf– und Ausbau des Asylsystems und der Versorgung von Flüchtlingen, doch aufgrund der drastisch angestiegenen Zahlen und der neuen Verantwortung, die Polen als ein EU–Außengrenzland zu tragen hat, ist der polnische Staat überfordert. Gerade einmal zwei Psychologen arbeiten derzeit mit Flüchtlingen in Polen, einem flächenmäßig sehr großen Staat, in dem man sich ohne finanzielle Mittel nicht einfach fortbewegen kann. Somit geraten insbesondere Kranke, Alleinerziehende und kinderreiche Familien aufgrund des Verlustes der finanziellen und sozialen Hilfen nach Abschluss des Asylverfahrens in eine aussichtslose Situation.³

Das sind jedoch nicht die einzigen Gründe, aus denen viele Flüchtlinge Polen verlassen. Für nicht wenige ist es von großer emotionaler Bedeutung, wieder mit nahe stehenden Angehörigen und Freunden zusammen leben zu können. Das ist gerade für Menschen, die besonderen Gewalterfahrungen ausgesetzt waren, sehr wichtig. Hinzu kommt, dass viele Tschetschenen großes Misstrauen gegenüber Landsleuten entwickeln, da die russische Regierung die „Tschetschenisierung der Gewalt in Tschetschenien“ fördert. Das bedeutet, es gibt nun nicht mehr nur die russischen Truppen, die den Menschen vor Ort das Leben zur Hölle machen, sondern auch die so genannten „Kadyrowtsy“, tschetschenische Truppen, die gegen die eigene Bevölkerung vorgehen. Niemand weiß, wer zu wem gehört, und so kommt

² vgl. hierzu Dr. med. Sonja Süß, Nervenärztin und Psychotherapeutin in Berlin: „Besondere Traumatisierung bei Flüchtlingen aus Tschetschenien“, statement für ein Gespräch mit Vertretern des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages April 2005, Flüchtlingsrat Brandenburg April 2005

³ vgl. hierzu: „Die Situation tschetschenischer Asylbewerber und Flüchtlinge in Polen und Auswirkungen der EU–Verordnung Dublin II“, ein Bericht von Barbara Eßer (Bielefelder Flüchtlingsrat), Barbara Gladysch (Mütter für den Frieden) und Benita Suwelack (Flüchtlingsrat Nordrhein–Westfalen e.V.), Februar 2005

es in den Heimen, in denen einhundert und mehr tschetschenische Flüchtlinge zusammenleben, zu Begegnungen, die als massive Bedrohungssituation erlebt werden.⁴

Viele Flüchtlinge haben aus oben genannten Gründen auch vor dem EU-Beitritt Polens den Ausgang des Asylverfahrens dort nicht abgewartet, sondern sind Richtung Westen weitergewandert. Im Unterschied zu der Zeit vor dem EU-Beitritt Polens ist infolge ihrer erkennungsdienstlichen Erfassung im EURODAC-System nun jedoch sofort erkennbar, wo sie in die EU eingereist sind. Somit ist eine Rücküberstellung nach Polen meistens nur noch eine Frage der formalen Regelung. Allein in der zweiten Jahreshälfte Juli – Dezember 2004 erhielt Polen insgesamt 1.320 Wiederaufnahmeanträge im Dublin-Verfahren aus anderen EU-Ländern, von denen 1.182 positiv beantwortet wurden. Die meisten Anträge stammten aus Deutschland.⁵

Trotz der Gefahr der Rücküberstellung versuchen viele Flüchtlinge aus Tschetschenien und anderen Herkunftsregionen weiterhin Richtung West- oder Nordeuropa zu ziehen.

2. Ankunft in Deutschland – Abschiebungshaft und Rücküberstellung

Die polnische – deutsche Grenze ist weiterhin stark gesichert. Überqueren Flüchtlinge die Grenze illegal und werden im Grenzgebiet von der Bundespolizei gestellt, bringt man sie im Bundesland Brandenburg nach Eisenhüttenstadt, einer Stadt direkt an der polnischen Grenze. Hier befinden sich einerseits die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Brandenburg, andererseits auf demselben Gelände die Abschiebungshaft. Bei den Familien werden Frauen und Kinder im Familienhaus der Erstaufnahme untergebracht, Männer und Alleinreisende kommen jedoch sofort in Abschiebungshaft. Angesichts der Erfahrungen, die diese Menschen gemacht haben, ist es für viele Flüchtlinge eine schwerwiegende psychische Belastung in dieser Art und Weise getrennt zu werden. Zeitweise ist es auch schon vorgekommen, dass minderjährige Kinder in das Heim für alleinreisende Jugendliche in Brandenburg, ihre Eltern jedoch in Haft gebracht wurden. Das ist vollkommen unverhältnismäßig für schutzsuchende Menschen. Bis April 2005 stellten die Tschetschenen die größte Zahl der Häftlinge in der Abschiebungshaftanstalt Eisenhüttenstadt. Doch nun gehen auch hier die Zahlen zurück – es kommen immer weniger Flüchtlinge über die Grenze. Die Verfahrensweise der sofortigen Zurückschiebungen scheint sich unter den Flüchtlingen herum gesprochen zu haben? Wählen sie andere Wege? Andere Fluchthelfer? Oder gelingt eine Weiterflucht nach Westeuropa einfach immer seltener?

Die meisten Flüchtlinge, die es bis Brandenburg geschafft haben, stellen auch in Deutschland einen Asylantrag. Das komplizierte DUBLIN II-Verfahren, das nun zeitgleich beginnt, verstehen sie meist nicht. Viele von ihnen können nicht glauben, dass sie nicht in Deutschland bleiben können. Asylanträge von Flüchtlingen werden in der Haft entgegengenommen, aber die Flüchtlinge bleiben inhaftiert. Bei den meisten Tschetschenen wurden an der polnischen Grenze ihre Fingerabdrücke registriert und sind somit im EURODAC-System erfasst. Dadurch wird in Deutschland der Antrag auf Rückübernahme eingeleitet und in Polen angefragt, ob und wann eine Rücküberstellung stattfinden kann. Sollte dieser Antrag ebenso wie der Asylantrag in Deutschland nicht innerhalb von 4 Wochen

⁴ vgl. hierzu Eßer u.a., ebda.

⁵ vgl. hierzu Eßer u.a., ebda.

nach der Antragstellung beantwortet sein, müssen die Asylsuchenden aus der Haft entlassen werden. Das nutzen viele tschetschenische Flüchtlinge zur Weiterflucht, denn sie haben Angst vor der Zurückschiebung. Viele wollen auch gar nicht in Deutschland bleiben, sondern zu Freunden und Verwandten in anderen europäischen Staaten. Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat seit Oktober 2004 ca. 120 Fälle dokumentiert, von denen etwa dreiviertel der Flüchtlinge entweder nach Polen rück überstellt wurden oder aber ‚untergetaucht‘ sind.

EXKURS: Rücküberstellungsanfrage Art. 19 DUBLIN II – Verordnung zwischen z.B. Polen und Deutschland⁶

- Deutschland hat nach Stellung des Asylantrages 3 Monate Zeit einen Rücküberstellungsantrag an das andere Land, z.B. Polen, zu stellen
- Das andere Land, z.B. Polen, muss das Gesuchen innerhalb von 2 Monaten beantworten. Gibt es keine Antwort, dann wird das als Zustimmung zur Rücküberstellung gewertet (!)
- Lehnt der andere Staat ab, muss Deutschland das Asylverfahren durchführen
- stimmt er zu, erhalten die Asylsuchenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und werden in den zuständigen Staat überstellt. Es ist aber bis heute in der Rechtsprechung nicht geklärt, ob z.B. ein einstweiliger Rechtsschutz gegen Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten möglich ist und wie das Verhältnis zwischen der EU-Verordnung und der deutschen Drittstaatenregelung beschaffen ist.⁷
- Die Überstellung muss grundsätzlich binnen 6 Monaten, nachdem der andere Staat zugestimmt hat, durchgeführt worden sein, andernfalls geht die Zuständigkeit auf Deutschland über. Diese Frist kann auf höchstens 12 Monate bzw. auf 18 Monate verlängert werden, wenn die Überstellung nicht stattfinden konnte, z.B. weil die/der Asylsuchende inhaftiert wurde oder flüchtig ist.

3. Keine Chance auf freiwillige Ausreise

Die Rücküberstellungen nach Polen werden in der Regel als Abschiebungen durchgeführt, obwohl Art. 19 der Verordnung eine freiwillige Ausreise ermöglicht. Rückführungen in Form von Abschiebungen stehen im Gegensatz zum Schutzbedürfnis der Flüchtlinge. Deshalb sollte auf überraschende Polizeieinsätze und Inhaftierungen verzichtet werden.

Was muss ein Mensch, der durch einen jahrelangen brutalen Krieg traumatisiert wurde, empfinden, wenn er in dem Land, in dem er Schutz erwartet, inhaftiert und mit Polizeigewalt wieder abgeschoben wird? Die Gefahr der Re-Traumatisierung ist sehr hoch. Hinzu kommt, dass die Flüchtlinge größtenteils nicht psychologisch betreut werden.

Selbst Flüchtlinge, die es geschafft haben, einen Platz in einem psychosozialen Zentrum im nahe gelegenen Berlin zur Behandlung zu erhalten, werden oftmals zurückgeschoben. Anfang April 2005 wurde eine tschetschenische Familie in eine der üblichen nächtlichen Aktionen an die polnische Grenze gebracht. Die Familie befand sich in psychologischer Behandlung. In Handschellen wurden sie von der Polizei auf die polnische Seite begleitet. Der polnische Grenzschutz inhaftierte die Familie für eine Nacht, anstatt sie mit dem Zug weiter

⁶ Das gilt natürlich für alle EU-Staaten

⁷ Vgl. hierzu: Tim Schröder: Die Dublin II Verordnung in der Praxis – ungelöste Probleme in: amnesty international – asyl-info 4/2005, S. 27

in Richtung des ihnen zugewiesenen Lagers fahren zu lassen. Am nächsten Tag wurde die Familie zu einem Bahnhof gebracht und dort stehen gelassen – ohne jegliche finanziellen Mittel. Sie sollte selber sehen, wie sie in das weit entfernte Lager, was sie aufnehmen sollte, erreichen könnte. Hier zeigt sich die völlige Unzulänglichkeit der deutschen und polnischen Behörden im Umgang mit traumatisierten Menschen.

Österreich und die Slowakei

Eine der Haupttrouten für tschetschenische Flüchtlinge Richtung Österreich ist die Slowakei. Laut dem Unabhängigen Asylsenat (UBAS) müssen traumatisierte Flüchtlinge in Österreich zu einem Asylverfahren zugelassen werden⁸, auch wenn sie schon in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt haben. Diese Regelung über eine Ausnahmeklausel wird nun gekippt: Der österreichische Nationalrat hat ein neues Gesetz verabschiedet, dass am 1.1.2006 in Kraft tritt und besagt, dass Flüchtlinge auch dann in die benachbarten EU-Länder abgeschoben werden können, wenn sie traumatisiert sind.⁹ Davon sind auch tschetschenische Flüchtlinge betroffen.

Im letzten Jahr gelang es der österreichischen NGO „Asyl in Not“ in drei Fällen, unrechtmäßig in die Slowakei zurückgeschobene Flüchtlinge zurückzuholen.¹⁰ Doch in mindestens elf Fällen wurden tschetschenische Flüchtlinge in die Slowakei zurück und von dort aus weiter geschoben – in die Ukraine, nach Russland.¹¹

Die Asyl-Anerkennungsquote in der Slowakei ist verschwindend gering – sie liegt bei 0,09 %. Davon erhielten in 2004 eine Tschetschenin und 2005 bisher eine tschetschenische Familie einen positiven Asylbescheid.¹² Für die Behörden in der Slowakei scheinen tschetschenische Flüchtlinge „Wirtschaftsflüchtlinge“ zu sein, viele, so meint der Leiter der zuständigen Asylbehörde, seien auch gar keine TschetschenInnen.¹³ Zudem stellen sie als Kriminelle und potentielle Terroristen ein Sicherheitsrisiko da. Diese Meinung scheint nun allerdings auch das Innenministerium in Österreich zu teilen. So erfuhr die Wiener Zeitung, dass man TschetschenInnen für ein Sicherheitsrisiko halte, es gäbe rund 10.000 TschetschenInnen hier und die Szene kriminalisiere sich zunehmend. Man züchte potentielle Selbstmordattentäter heran.¹⁴

Die medizinische Versorgung der in der Slowakei im Asylverfahren befindlichen Flüchtlinge – vor allem der Traumatisierten – ist mangelhaft. Die Flüchtlingshilfsorganisation „Asyl in Not“ aus Wien berichtet über eine schwangere Klientin, die auf der Weiterflucht nach Österreich in Folge des Stresses ihr Kind verlor. In der Slowakei sei ihr keinerlei psychologische Hilfe zuteil

⁸ Ausnahmeklausel § 24b des AsylG 1997 in geltender Fassung (AsylG–Novelle 2003)

⁹ vgl. hierzu: Ines Scholz und Michael Schmölzer: „Abschiebung in die Rechtlosigkeit“, Wiener Zeitung vom 30.7.2005

¹⁰ Rechtsgrundlage zur Wiedereinreise ist der § 19 Absatz 3 des AsylG 1997 in geltender Fassung (AsylG–Novelle 2003)

¹¹ vgl. hierzu Berichte des Obmanns der Vereinigung tschetschenischer Gefangener der Konzentrations-/Filtrationslager (OUKFL) Vaha Banjaev, der selber mehrfach aus Österreich in die Slowakei zurückgeschoben wurde, nun aber Asyl in Österreich erhalten hat.

¹² Ines Scholz, Michael Schmölzer, ebda.

¹³ Ebda.

¹⁴ Ebda.

geworden, in Österreich wurde in der Erstaufnahme eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.¹⁵

Vaha Banjaev von der Vereinigung tschetschenischer Gefangener der Konzentrations-/Filtrationslager (OUKFL) hat die Fälle von elf über die Slowakei nach Russland deportierten TschetschenInnen verfolgt, acht befinden sich in russischer Haft, die Kinder wurden in Kinder-Gefangenenlager gebracht. Banjaev zufolge wurden die Häftlinge gefoltert und geschlagen.¹⁶ Es gibt auch einen Bericht von tschetschenischen Flüchtlingen aus einem Lager in der Ukraine, in das sie zurückgeschoben wurden. Sie hatten in der Slowakei keinerlei Chance auf ein Asylverfahren, sondern wurden umgehend mit anderen Flüchtlingen in die Ukraine zurückgeschoben und dort inhaftiert. Nach ihrer Freilassung versuchten die Flüchtlinge erneut, in die Slowakei einzureisen, wo sie gezwungen wurden, ihnen unverständliche Papiere ohne die Hilfe eines Dolmetscher zu unterschreiben. Sie flüchteten weiter nach Österreich.¹⁷

Wenn nun im nächsten Jahr nicht einmal mehr das ‚Schlupfloch‘ der Ausnahmeregelung für Traumatisierte bleibt, dann steht zu befürchten, dass die im Rahmen der DUBLIN II-Verordnung in die Slowakei zurückgeschobenen TschetschenInnen (und andere traumatisierter Flüchtlinge) dort keinen Schutz erhalten werden. Während sie aus Polen immerhin nicht weitergeschoben werden, wird das anscheinend in der Slowakei deutlich härter gehandhabt – es muss mit Zurückschiebungen in das Heimatland gerechnet werden. Hinzu kommt noch, dass die EU den neuen Mitgliedstaaten die Sicherung der gesamten Außengrenzen aufgebürdet hat. Um diesem enormen Druck gerecht zu werden scheinen einige Länder wie z.B. auch die Slowakei den Flüchtlingen erst gar keinen Zutritt zu gewähren. Banjaev dokumentiert für 2005 mehrere Fälle von direkten Zurückschiebungen an der slowakisch-ukrainischen Grenze¹⁸. Der Rechtsexperte des UNHCR Peter Kresák befürchtet, dass die slowakischen Grenzschützer bei der Bitte um Asyl an der Grenze einfach weghören. Als Nicht-Asylbewerber kann die slowakische Regierung nämlich aufgrund eines bilateralen Rückübernahmeabkommens mit der Ukraine die „Immigranten“ einfach in die Ukraine zurückschieben.¹⁹

Die tschechische Republik

Wie in alle neuen Mitgliedstaaten kommen aufgrund der geographischen Lage auch in die tschechische Republik mehr TschetschenInnen als in die alten EU-Staaten. Auch nach dem Inkrafttreten der DUBLIN II-Verordnung bleiben die neuen EU-Länder jedoch eher Transitländer – die meisten Flüchtlinge hatten nicht vor, hier zu bleiben, wurden aber meist „gezwungen“, einen Asylantrag zu stellen, um nicht an der Grenze abgewiesen und zurückgeschoben zu werden. Einige Flüchtlinge reisen über Polen ein, wo sie zum Teil einen Asylantrag gestellt haben bzw. stellen mussten. Doch sie wollen hier nicht bleiben. Manche

¹⁵ Michael Genner, Asyl in Not in: Bericht des ICF-Projektes– Slowakei, Pro Asyl Frankfurt/Main Februar 2005

¹⁶ Bericht von Vaha Banjaev über „Asyl in Not“, Wien (mail 1)

¹⁷ Julia Kux, Asyl in Not, Aufzeichnung eines Interviews

¹⁸ mail von V. Banjeav an „Asyl in Not“ (mail 2)

¹⁹ Ines Scholz, Michael Schmolzer, ebda.

erhoffen sich in Tschechien oder einem anderen, westlicheren Land eine bessere Zukunft.²⁰ Bis 2003 galt: alle TschetschenInnen, die schon einmal in Polen einen Asylantrag gestellt hatten oder die einen Antrag an der tschechisch-polnischen Grenze stellten, kamen in das reguläre Asylverfahren der Tschechischen Republik. Kamen sie aus Polen, hatten dort aber noch *keinen* Antrag gestellt, wurden sie als offensichtlich unbegründet abgelehnt und nach Polen zurückgeschoben. Nach dem DUBLIN II-Verfahren, das seit Mai 2004 in Kraft ist, werden nun gerade die Flüchtlinge, die schon einen Antrag in Polen gestellt haben, dorthin zurückgeschoben werden, wenn sich Polen einverstanden erklärt.

Vor Mai 2004 konnten Flüchtlinge, die aus Tschechien nach Österreich weiterreisten, auf einen Zugang zum Asylverfahren in Österreich hoffen, denn dieses hatte Tschechien nicht als sicheren Drittstaat anerkannt. Inzwischen werden die Flüchtlinge jedoch auch aus Österreich zurück geschoben. Einzige Ausnahme: traumatisierte Flüchtlinge (siehe Abschnitt Österreich-Slowakei). In der Tschechischen Republik können zurückgeschobene Flüchtlinge erst nach zwei Jahren einen neuen Asylantrag stellen, bis dahin sollen sie laut Gesetz das tschechische Staatsgebiet verlassen.²¹ Die meisten bleiben in Tschechien, weil sie gegen die Ausreiseaufforderungen klagen. Fakt ist, dass niemand die Flüchtlinge unterbringen und versorgen will – man schiebt die Verantwortung von einem Staat zum anderen. So finden sich nun viele tschetschenische Flüchtlinge in einem rechtlichen Niemandsland, da verschiedene Länder unterschiedliche Praxen entwickelt haben: Viele TschetschenInnen verlassen Polen, weil sie dort keinen legalen oder sicheren Aufenthaltsstatus bekommen, ebenso verlassen viele die tschechische Republik in Richtung Österreich, weil sie in Tschechien keinerlei Chance sehen. Von dort jedoch werden sie wieder nach Tschechien zurück geschoben. Das macht deutlich, wie die Verantwortlichkeit, die zwischen den Staaten hin und her geschoben und letztendlich auf dem Rücken der Flüchtlinge ausgetragen wird. Tschechische NGOs versuchen schon seit längerem, zumindest einen temporären Schutz für die TschetschenInnen zu erreichen, doch bisher reagiert die Regierung nicht.

Litauen

Litauen liegt als neuer EU-Mitgliedsstaat an der EU-Außengrenze und ist damit ein Erstaufnahmeland für Asylsuchende, die aus dem Osten kommen. Laut Aussage des Litauischen Roten Kreuzes gibt es kaum Asylanerkennungen; 99 % der Tschetschenen erhalten subsidiären Schutz, es gibt jedoch kaum Asylanerkennungen. Diese 99 % erhalten 18 Monate lange finanzielle Mittel, eine Wohnung und die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen. Wenn diese Unterstützung nach 18 Monaten ausläuft, müssen sie die Wohnung entweder selber bezahlen oder ausziehen. Die eigentlich gute Grundversorgung der ersten anderthalb Jahre fällt komplett weg. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Litauen bedeutet dies jedoch für die Flüchtlinge meist das soziale und wirtschaftliche Aus – Arbeit gibt es kaum, ohne Arbeit keine Wohnung, keine Versorgung. Nach einigen Jahren ist es wohl möglich, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, doch bis dahin stehen die Flüchtlinge ohne jegliche Mittel da, das bedeutet für viele die absolute

²⁰ Vgl. Martin Rozumek: „Chechen refugees denied access to Europe“ in: Forced Migration Review Nummer 23, Mai 2005

²¹ ebda.

Hoffnungslosigkeit.. So versuchen viele Flüchtlinge, Litauen zu verlassen. Wenn sie in andere Länder weiterziehen, laufen sie jedoch in Gefahr unter die DUBLIN II -Regelung zu fallen und zurückgeschoben zu werden. Wie auch in Polen bleibt den Flüchtlingen oftmals gar keine Hoffnung mehr, sie kehren trotz der unmenschlichen Lage nach Tschetschenien zurück.²²

Finnland

Laut Aussage von Reetta Helander, einer Mitarbeiterin des Finnish Refugee Advice Centers²³ gibt es in Finnland kaum DUBLIN-Fälle aus den östlichen EU-Staaten wie z.B. dem Nachbarland Estland. Da die Flüchtlinge wohl oftmals in Estland keine Fingerabdrücke geben mussten, sind sie dort auch nicht im EURODAC-System erfasst. Dagegen werden aufgrund der vorhandenen EURODAC Treffer häufig Flüchtlinge aus Finnland nach Norwegen, Schweden und Deutschland zurückgeschoben. Zurzeit versucht das Advice Centre, eine Zurückschiebung nach Polen zu verhindern, doch die zuständige Migrationsbehörde wird sich nach Meinung der Mitarbeiter des Advice Centers an die DUBLIN II - Verordnung halten und keine Ausnahmen zulassen.

Können die TschetschenInnen bleiben, erhalten sie einen so genannten „protection status“ in Finnland, aber natürlich nur, wenn Finnland der erste EU-Staat ist, den sie auf ihrer Flucht erreichen, und wenn sie beweisen können, dass sie aus Tschetschenien sind. Wie viele TschetschenInnen in Finnland sind ist nicht erfassbar, da sie als russische StaatsbürgerInnen geführt werden.

Angeblicher Flüchtlingsschutz, aber ohne Flüchtlinge - Das Dublin-Verfahren ist defizitär

Früher reisten mindestens 75 % der Flüchtlinge durch Polen - Polen war, wie auch andere neue EU-Länder, ein typisches Transitland. Im Gegensatz zu den westlichen EU-Staaten sind seit Mai 2004 die Flüchtlingszahlen in den neuen EU-Mitgliedsstaaten stark angestiegen. Das ist die Folge der DUBLIN II-Verordnung, die die neuen EU-Länder aufgrund ihrer geographischen Lage (erstes europäisches Land, das betreten wird) dazu zwingt, das Asylverfahren durchzuführen.

Länder, die derzeit nicht einmal in der Lage ist, ihre eigene Bevölkerung sozial und medizinisch zu versorgen, sind trotz aller wohlwollenden Bemühungen damit überfordert. Ausgetragen wird das alles auf dem Rücken der schutzsuchenden Flüchtlinge.

Die Frage nach einer asylrechtlichen Harmonisierung mit gleichen Schutzstandards der europäischen Staaten stellt sich also derzeit nur auf dem Papier - faktisch sind die Anforderungen an die neuen Mitgliedstaaten so gestiegen, dass sie derzeit nicht erfüllbar sind. Zeitgleich lehnen sich die alten EU-Staaten mit dem Verweis auf die DUBLIN II - Verordnung zurück und schieben jegliche Verantwortung den neuen Mitgliedstaaten zu, die an der EU-Außengrenze liegen. Hier jedoch werden immer wieder große Defizite beim

²² Informationen aus einer mail vom Lithuanian Red Cross an Lehte Roots, Flüchtlingsrat Estland, August 2005

²³ in einer mail an Lehte Roots, Estländischer Flüchtlingsrat vom 11.8.2005

Umgang mit Asylsuchenden deutlich.²⁴ Somit entziehen sich unseres Erachtens die westlichen EU-Mitgliedstaaten mit dieser Verordnung ihrer humanitären und völkerrechtlichen Verpflichtung den Menschen gegenüber, die Schutz und Hilfe suchen. Anstatt sich schematisch auf die Zuständigkeitsregelungen der DUBLIN-Verordnung zu beziehen, müssen Deutschland und andere EU-Staaten mehr Verantwortung übernehmen.

Die zum Teil noch wenig entwickelten Aufnahme- und Asylsysteme der östlichen EU-Nachbarstaaten müssen durch ein Aufnahmeprogramm zunächst entlastet werden. Perspektivisch müssen sie in die Lage versetzt werden, durch den Aufbau von Kapazitäten den besonderen Problemlagen der von schwersten Gewalterfahrungen massiv betroffenen tschetschenischen Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Zur Verhinderung von humanitären Härten sind insbesondere auch Bestimmungen der Dublin II-Verordnung (z.B. nach Art. 15) geeignet, die allerdings genutzt werden müssten.

Aktuell werden beim Vollzug von Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin II-Verordnung weder individuelle Problemlagen noch die Tatsache berücksichtigt, dass viele tschetschenische Flüchtlinge medizinisch-psychologischen Behandlungsbedarf haben, der in Polen und anderen EU-Beitrittsstaaten zur Zeit nicht abgedeckt werden kann. Gerade das besondere Schutzbedürfnis von Traumatisierten und Folteropfern muss mehr Berücksichtigung finde. Insbesondere dürfen keine Rücküberstellungen erfolgen, wenn fundierte medizinische oder psychologische Stellungnahmen vorliegen, die Krankheiten betreffen, für die im Zielstaat der Überstellung keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Das DUBLIN - Verfahren ist für Flüchtlinge nicht transparent. In den meisten Fällen werden sie erst unmittelbar vor der Zurückschiebung darüber informiert, so dass sie keine Rechtsmittel mehr einlegen können. Auch die in der Haft und der Erstaufnahme ausgeteilten Informationsblätter zum EURODAC-Verfahren sind nicht verständlich genug. So hat der Flüchtlingsrat Brandenburg ein eigenes Informationsblatt auf russisch und deutsch entworfen, das Flüchtlinge jedoch nur über die Seelsorger erhalten können.

Nach der DUBLIN II- Verordnung gibt es die Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts. Jeder EU-Staat kann sich bereit erklären, ein Asylverfahren durchzuführen, auch wenn er nicht der eigentlich zuständige Staat ist. Das setzt eine intensive individuelle Prüfung der Fälle voraus. Es muss vermieden werden, dass das DUBLIN II - Verfahren automatisiert nach jedem EURODAC-Treffer einsetzt, ohne die individuellen Gründe und Gegebenheiten jedes Flüchtlings zu prüfen. Auch sollte die Zuständigkeit der Prüfung der Fälle nicht in die Hände der Bundespolizei gehen (solche Überlegungen bestehen), denn dann wäre eine Asylantragstellung in Deutschland gar nicht mehr möglich. Dieser Rücküberstellungsautomatismus ließe die Regelungen der DUBLIN II - Verordnung ins Leere laufen.

²⁴ Vgl. hierzu: Tim Schröder: Die Dublin II Verordnung in der Praxis - ungelöste Probleme in: amnesty international - asyl-info 4/2005, S. 27

Nicht zu vergessen ist auch, dass gerade tschetschenische Flüchtlinge keine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation haben. Genau dies wird aber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie auch von einigen Gerichten immer wieder behauptet. Tatsächlich sind das notwendige wirtschaftliche Existenzminimum und die Wahrung der Menschenrechte dort nicht gesichert. Angesichts der faktischen Kriegssituation ist die Vorstellung, der russische Staat sei bereit und in der Lage, Tschetschenen wirksamen Schutz zu gewähren, eine bloße Fiktion. Wer tschetschenische Flüchtlinge auf Niederlassungsmöglichkeiten in Gebieten verweist, zu denen sie keinerlei Beziehungen haben, macht sich mitschuldig an der Legitimation eines Vertreibungsprozesses.

Am Beispiel der tschetschenischen Flüchtlinge, die wie Treibgut von einem europäischen Staat in den anderen geschoben werden, wird deutlich, dass die DUBLIN II – Verordnung keinen effektiven Schutz für Flüchtlinge gewährt. Der Rücküberstellungsautomatismus, den diese Verordnung nach sich zieht, wird dem wahren Schutzbedürfnis der Flüchtlinge nicht gerecht.

Doch die Europäische Union versucht weiterhin, immer größere Abschottungsmechanismen zu entwerfen. Heute sprechen die europäischen Justiz- und Innenminister von Lagern in Nordafrika, doch längst sind auch Lager vor den Toren Osteuropas im Gespräch. Den Flüchtlingen soll jegliche Chance genommen werden, Schutz innerhalb der europäischen Mauern zu finden. Somit möchte man sie endlich komplett aus dem europäischen Bewusstsein verbannen.²⁵

Nach Polen zurückgeschoben – Fälle aus der Praxis

Die Familie A.–B.

Familie A. ist im April 2004 mit dem LKW nach Deutschland eingereist. Im Oktober 2004 haben sie sich bei XENION – psychosoziale Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung angemeldet. Im Januar wurde der Asylantrag abgelehnt, die Rechtsanwältin legte Klage beim Verwaltungsgericht ein. Zum Zeitpunkt der Einreise hatte die Familie drei minderjährige Kinder: Das jüngste einige Monate, das älteste sechs Jahre alt.

Anfang April 2005 wird die Familie in aller Frühe aus ihrem Heim abgeholt, obwohl noch eine Petition beim Petitionsausschuss des Bundestages anhängig ist. Sie hat gerade mal 20 Minuten, um ihre Sachen zu packen. Herr B. wird in Handschellen abgeführt, seine Frau A. wird aufgrund der Stresssituation ohnmächtig. Die Eltern werden von ihren Kindern getrennt, mit einem Kleinbus abtransportiert und später an der deutsch – polnischen Grenze von der Polizei den polnischen Grenzbeamten übergeben. Sie verbringen eine Nacht in Haft und werden am nächsten Tag zum Bahnhof gebracht – man sagt ihnen, sie sollen nach Warschau fahren. Eine Fahrkarte oder Geld bekommen sie jedoch nicht! Ein Pole kauft ihnen schließlich eine Fahrkarte.

²⁵ weiterführende Materialien in deutscher und englischer Sprache zu Tschetschenien und DUBLIN II:
<http://www.proasyl.de>

Sie fahren nach Debak, einem Heim in der Nähe von Warschau, doch dort will das Wachpersonal sie nicht einlassen. Nur auf Druck anderer Flüchtlinge können sie schließlich im Heim unterkommen. Nach fünf oder sechs Tagen in dieser Erstaufnahmeeinrichtung werden sie in ein anderes Heim überwiesen.

Herr B. ist krank, er leidet unter Hepatitis C. Er muss für elf Tage ins Krankenhaus eingewiesen werden. Die Behandlung wird jedoch aus Kostengründen abgebrochen, die Rezepte, die er vorlegt, werden nicht beachtet. Es heißt, solche Medikamente gäbe es hier nicht. Das einzige, was er bekommt, sind Schmerzmittel.

Im Sommer 2005 kann die Familie aufgrund der Erkrankung des Herrn B. eine 2-Zimmer-Wohnung in Warschau beziehen. Im Juli hat die Familie eine neue Anhörung in Polen und wartet nun auf eine Antwort.

Beide Eheleute bekommen eine Verhaltenstherapie in einem privaten "Zentrum für Förderung der Persönlichkeitsentwicklung – Medizinisches Beratungszentrum für die Gesundheitsförderung in Warschau, der einzig bekannten therapeutischen Einrichtung in Polen. Die Behandlungskosten werden von der Caritas in Warschau übernommen, die die Familie bei diesem Zentrum auch angemeldet hat. Es handelt sich jedoch um eine ganz andere Therapieart, als die, die sie in Berlin begonnen hatten. Problem ist, dass die Durchschnittsdauer der Behandlung in dem polnischen Zentrum lediglich 10 bis 12 Wochen beträgt. Das Zentrum selbst bezeichnet seine Therapieangebote als "gelegentlich" und weist darauf hin, dass es eher darum geht, den Flüchtlingen zu helfen, "den Aufenthalt im Lager in den neuen Bedingungen zu überleben". Daher befürwortet auch das Zentrum selbst für die Familie A.-B. die Wiederaufnahme der therapeutischen Behandlung beim XENION e.V. Unmittelbar nach der Einreise konnte die Familie im Rahmen des Krisendienstes aufgenommen werden. Neben einer regelmäßigen psychosozialen Betreuung im Rahmen einer Erstintegration konnten für beide Eheleute bereits eine Therapie begonnen werden. Bei XENION rechnet man für eine Behandlung mit Extremtraumatisierten mit einem Zeitraum von mindestens drei Jahren. Dagegen wird in Warschau nur eine Kurztherapie angeboten: *"Was das Ehepaar Frau A. und Herr B. betrifft, werden die Patienten durch Frau Doc. Maria Kobayashi seit 20.04.2005 wegen Depressionstörungen auf Grund des Traumastresses behandelt. Das Ehepaar hat die Deportation sehr schlecht erlebt. Die Deportation war für sie ein starkes traumatisches Erlebnis. Die Arbeit mit Frau A. ist durch die Unmöglichkeit der Anwendung von psychotropischen Arzneien, wegen der Bruststillung des Säuglings erschwert. Die Frau hat starke Ängste bei dem Verlassen des Hauses seit der Zeit, als sie mit Ihren Kindern im Bus angegriffen worden war, damals in Tschetschenien. Bei der letzten ärztlichen Beratung am 29.06. 2005 hat man mit dem Ehepaar ein behaviorales Programm, das auf die Löschung der Angstzustände gezielt ist, besprochen. Es bestehen keine Zweifel, dass die Lage dieser Familie sehr schwer ist. Wie Sie richtig bemerkt haben, sind die Möglichkeiten unseres Landes wegen der schwierigen ökonomischen Situation begrenzt. Die durch unsere Regierung geleistete Hilfe hat einen grundsätzlichen Charakter und trotz der Unterstützung der anderen Organisationen, wie z.B. Caritas und trotz allgemeinen guten Wille, fehlen finanzielle Mittel für die Arzneien und für die Kleidung. Mit*

Bedauern teile ich auch mit, dass wenn in der nächsten Zeit keine Hilfe vom Außen kommt, keine Verbesserung der Situation zu erwarten ist. Deswegen bin ich der Meinung, dass das Ehepaar A.-B. unvergleichbar größere Chancen der notwendigen Hilfeleistung in Deutschland hat." (Auszüge aus der E-Mail, die am 30.08.2005 von der Mitarbeiterin des Zentrums Frau Malgorzata Matraszek an XENION versendet wurde).

Die Kinder gehen nicht zur Schule, Frau M. hat beim Telefonat gesagt, dass sie sich stark ängstigt, nach draußen zu gehen. Einen Sozialarbeiter, der für die Schulpflicht der Kinder sorgen würde, gibt es nicht.

Die Petition ist immer noch anhängig.

Die Familie C.-D.

Die Familie reist im Juli 2004 mit einem LKW nach Deutschland ein. Zum Zeitpunkt der Einreise hatte sie zwei Kinder (7 Jahre und 5 Jahre alt). Mittlerweile haben sie drei Kinder. Am 30.7.2004 haben sie sich bei XENION mit der bitte um Unterstützung angemeldet.

Auch diese Familie wird nach Polen im Frühsommer zurück geschoben. Die Polizei kommt unangemeldet in die Wohnung, Frau D. will ihre Schwester benachrichtigen, aber ihr wird das Handy entrissen. Die Familie ist so geschockt, dass sie nicht im Stande ist, ihre Sachen zu packen. Die Kinder weinen. Erst als die Polizisten bemerken, dass Frau D. nicht packen kann, darf sie ihre Schwester anrufen. Diese benachrichtigt einen Dolmetscher von XENION und spricht anschließend mit der Polizeibeamtin. Auf den Hinweis, dass Frau D. traumatisiert und in psychotherapeutischen Behandlung sei und dass zuerst die Reisefähigkeit geprüft werden solle, meint die Beamtin, dass sie schneller packen solle, alles andere könne später geklärt werden.

In Polen kommt die Familie in Haft. Es ist eine sehr kleine Zelle, keine Heizung, kein Essen. Die Tasche mit der Kleidung wird ihnen abgenommen und versiegelt, so dass die Kinder keine warmen Sachen und keine Wechselwäsche haben. Herr C. gibt einem Wächter 50 € mit der Bitte, etwas zu Essen zu besorgen. Er bekommt Chips und kohlen säurehaltige Getränke. Wechselgeld gibt es nicht. Frau D. wird übel, medizinische Hilfe wird jedoch mit den Worten: "Hier ist keine Erste-Hilfe-Einrichtung" verweigert. Am nächsten Tag werden sie entlassen. Die Familie muss erst drauf drängen zu erfahren, wohin sie überhaupt gehen soll. Aufgeschrieben wird die Adresse nicht. Sie nehmen den Zug nach Warschau. Ein hilfsbereiter polnischer Mitreisende bekommt mit dem Handy raus, wo das Heim überhaupt liegt und wohin sich die Familie wenden soll.

In der ersten Zeit im Heim bekommen Herr C. und seine Frau kein Taschengeld.

Doch schließlich erhalten sie auch eine Wohnung unweit vom Heim in Moszna. Sie glauben, dies wurde möglich, weil man ihnen geglaubt hat, dass sie von der Blutrache bedroht und außerdem psychische Probleme hätten. Sie werden von dem gleichen Therapiezentrum betreut wie die Familie A.-B.. Aber auch für sie wird keine längerfristige Behandlung angeboten.

Aufgrund der Erfahrungen von XENION und wissenschaftlichen Studien in solchen Fällen gehen wir von einer langfristigen Behandlung von ca. 3 Jahren aus. Die Behandlung in unserer Einrichtung entsprechen den Standart der BAFF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer) und den derzeitigen Kenntnissen über Therapieverläufe (vgl. auch DGPT, Deutsche Gesellschaft für Psychotraumatologie) wie sie bei Extremtraumatisierten angewandt werden. Ein Verhandlungsverlauf kann selbstverständlich erst nach Beginn einer Behandlung prognostiziert werden.

Eine Entscheidung über das Asylverfahren liegt noch nicht vor. Das ältere Kind kann nicht zur Schule gehen, weil die Schulleitung Polnisch-Kenntnisse verlangt. Es gibt im Heim aber nur sehr gelegentlich Polnisch-Unterricht. Frau D. ist im 4. Monat schwanger und hat erst jetzt den ersten Frauenarzttermin. Sie hat erhöhte Blutzuckerwerte, die aufgrund mangelnder Mittel nicht behandelt werden. Zwei oder drei Mal muss der Notarzt geholt werden, weil ihr Blutdruck zu hoch ist. Sie bleibt drei Tage im Krankenhaus, dann wird sie entlassen, weil die notwendige Behandlung nicht übernommen wird. Sie bekommt keine Medikamente. Eine notwendige Impfung bei ihrem Sohn wird nicht vorgenommen.

Beide Familien wirken am Telefon sehr niedergeschlagen. Sie hoffen sehr, dass Deutschland sein Selbsteintrittsrecht wahrnimmt, die Abschiebung nach Polen rückgängig macht und sie hierher zurückkehren können.

Leider lassen sich nur die wenigsten Fälle bis nach Polen oder in andere Staaten, in die zurückgeschoben wurde, nach verfolgen. Diese beiden Familien stehen beispielhaft für die nach der DUBLIN II- Verordnung Zurückgeschobenen.

Forderungen

- Die zum Teil noch wenig entwickelten Aufnahme- und Asylsysteme der **östlichen EU-Nachbarstaaten** müssen durch ein **Aufnahmeprogramm zunächst entlastet** und perspektivisch in die Lage versetzt werden, durch den Aufbau von Kapazitäten den besonderen Problemlagen der von schwersten Gewalterfahrungen massiv betroffenen tschetschenischen Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Zur Verhinderung von humanitären Härten sind insbesondere auch Bestimmungen der Dublin II-Verordnung geeignet, die allerdings genutzt werden müssen.
- Aktuell werden beim Vollzug von Rücküberstellungen im Rahmen der **Dublin II-Verordnung** weder individuelle Problemlagen noch die Tatsache berücksichtigt, dass viele tschetschenische Flüchtlinge medizinisch-psychologischen Behandlungsbedarf haben, der in Polen und anderen EU-Beitrittsstaaten zur Zeit nicht abgedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund fordern wir:

- Die Bundesrepublik möge von der Möglichkeit des **Selbsteintrittsrechts** großzügig Gebrauch machen und die humanitäre Klausel der Dublin II-Verordnung großzügig anwenden. Dies erfordert eine individuelle Prüfung der Gründe.
 - Besonders zu berücksichtigen ist das **besondere Schutzbedürfnis von Traumatisierten und Folteropfern**. Insbesondere ist zu regeln, dass keine Rücküberstellungen erfolgen, wenn fundierte medizinische oder psychologische Stellungnahmen vorliegen, die Krankheiten betreffen, für die im Zielstaat der Überstellung keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind.
 - Bei der Anwendung der **humanitären Regelungen der Dublin II-Verordnung** sollten familiäre Bindungen nicht nur hinsichtlich der Kernfamilie berücksichtigt werden.
- **Das Dublin-Verfahren ist defizitär**
Zumindest muss es für Flüchtlinge transparent und nachvollziehbar sein
 - Flüchtlinge müssen Gelegenheit erhalten, ihre individuelle Situation und ihre persönlichen Fluchtgründe in einer Anhörung vorzutragen;
 - Flüchtlinge sind frühzeitig über rechtliche Grundlagen zu informieren;
 - Kein automatisches Einsetzen des Dublin-Verfahrens bei EURODAC-Treffern;
 - Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sollte eingeräumt werden;
 - Rückführungen in Form von Abschiebungen stehen im Gegensatz zu dem Schutzbedürfnis der Flüchtlinge- auf überraschende Polizeieinsätze und Inhaftierungen sollte in der Regel verzichtet werden;
 - Familienmitglieder sollten grundsätzlich nicht getrennt werden;
 - Schutzsuchende gehören in keinem Fall in Abschiebungshaft! Zur Überprüfung der Dublin-Zuständigkeiten werden Flüchtlinge immer wieder in Haft genommen, in der sie das Ergebnis der Prüfung abzuwarten haben. Von diesen teils monatelangen Inhaftierungen sollte abgesehen werden.
- Die geforderte **großzügige Nutzung des Selbsteintrittsrechtes und der humanitären Klausel** der Dublin II-Verordnung ist in der Praxis nur möglich, wenn die Voraussetzungen sorgfältig geprüft werden. Bei einer eventuell anstehenden Änderung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung müssen die Zuständigkeiten an der Grenze und im grenznahen Raum so geregelt sein, dass kein Rücküberstellungsautomatismus entsteht, der die humanitären Regelungen der Dublin II-Verordnung praktisch leer laufen lässt.
- Effektiver Flüchtlingsschutz insbesondere auch für tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland bedeutet unter anderem: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss die Fakten zur Kenntnis nehmen: **Tschetschenische Flüchtlinge haben keine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation** – das notwendige wirtschaftliche Existenzminimum und die Wahrung der Menschenrechte sind dort

nicht gesichert. Angesichts der faktischen Kriegssituation ist die Vorstellung, der russische Staat sei bereit und in der Lage, Tschetschenen wirksamen Schutz zu gewähren, eine bloße Fiktion. Wer tschetschenische Flüchtlinge auf Niederlassungsmöglichkeiten in Gebieten verweist, zu denen sie keinerlei Beziehungen haben, macht sich mitschuldig an der Legitimation eines Vertreibungsprozesses.

- Aufnahme und Asylpraxis für tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland werden zur Zeit der Problemlage dieser Flüchtlingsgruppe nicht gerecht. **Tschetschenischen Flüchtlingen muss effektiver Flüchtlingsschutz gewährt werden.** Dabei müssen Deutschland und andere EU-Staaten mehr Verantwortung übernehmen anstatt sich schematisch auf die Zuständigkeitsregelungen der Dublin-Verordnung zu beziehen.

-

Kontakte zur Arbeit mit tschetschenischen Flüchtlingen

Die nachfolgenden Organisationen arbeiten mit im:

Arbeitskreis Tschetschenien Brandenburg–Berlin, zu erreichen über den Flüchtlingsrat Brandenburg

Flüchtlingsrat Brandenburg

Eisenhartstr. 13

14469 Potsdam

tel/fax: 0331 – 716 499

eMail: info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

XENION

Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin

tel: 030 – 3232933, fax: 030 – 3248575

eMail: info@xenion.de

www.xenion.org

Deutsch–Kaukasische Gesellschaft

Schoenfliesser Straße 21, 10439 Berlin

tel: 030/ 445 70 06, fax: 446 78 203

Mobil: 0171/ 177 35 43

eMail: d-k-g@gmx.net

www.d-k-g.de

Marscha Doriyla – Hilfsverein für tschetschenische Flüchtlinge e.V.

Refugium im Paul–Gerhardt–Stift

Müllerstr. 56–58

13349 Berlin

tel: 030 450 26 192 (demnächst)

Bielefelder Flüchtlingsrat

Teutoburger Str.106,

33607 Bielefeld,

tel: 0521/60574, fax: 5215860

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Langer Garten 23 b
31137 Hildesheim
tel: 05121 - 150605, fax: 31 609
eMail: nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

Asienhaus, Bullmannau 11
45327 Essen
tel: 0201 - 899 08-0, fax: 899 08 - 15
eMail: info@fnrw.de
www.fluechtlingsrat-nrw.de

**Bildungswerk Berlin der Heinrich-Böll-Stiftung
Ost-Wes Arbeitskreis**

Kottbusser Damm 72
10967 Berlin
Tel.: 030-612 60 74
Fax. 030-618 30 11
info@bildungswerk-boell.de
www.bildungswerk-boell.de